

Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

534/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Meta H. [REDACTED],

Kno. H. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

191

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
14. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 15. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 8. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des
Einzelfalls und läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.
Ob der Sachverständige Dr. Freund die bei der Untersu-
chung der Klägerin erhobene Anamnese in seinem Gutachten
zutreffend wiedergegeben hat, wirft keine Rechtsfragen
von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mai

Dr. Lang